

bejaht hatte, ist seit der Entscheidung des BVerfG v. 4.11.1992⁵²⁷ und der Neufassung der Nr. 8 überholt. So ist seither die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Genossenschafts-Treuhand GmbH, die erlaubte Rechtsberatung für Mitglieder eines Genossenschaftsverbandes erbringt, mit Nr. 8 vereinbar.⁵²⁸ Selbes gilt für die Tätigkeit als geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes⁵²⁹ und die Tätigkeit als Geschäftsführer eines Gemeinde- und Städtebundes, wenn keine hoheitlichen Befugnisse bestehen und die Tätigkeit ausschließlich in der Beratung der angeschlossenen Gemeinden und Städte besteht.⁵³⁰

Politische Betätigung. Das Abgeordnetenmandat begründet keine Inkompatibilität.⁵³¹ Das gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter von Abgeordneten.⁵³² In der Regel wird es an der tatsächlichen Berufsausübungsmöglichkeit fehlen, wenn der Abgeordnete neben seinem Mandat noch eine weitere abhängige Beschäftigung ausübt.⁵³³ 160

Prokurist. Die Tätigkeit als Prokurist einer Großbank,⁵³⁴ als Schriftleiter einer juristischen Zeitung mit Gesamtprokura⁵³⁵ oder als Prokurist eines Hausverwaltungsunternehmens⁵³⁶ ist mit dem Anwaltsberuf vereinbar. 161

Rechtsschutzversicherung. Angestellte einer Rechtsschutzversicherung, die lediglich über die Gewährung von Versicherungsschutz entscheiden, können zur Anwaltschaft zugelassen werden.⁵³⁷ Unvereinbar ist hingegen eine Vertriebstätigkeit (→ Rn. 133).⁵³⁸ Im Übrigen ist die bis 1993 ergangene Rspr.,⁵³⁹ soweit sie für die Zulassung erschwerende Voraussetzungen vorsah, überholt.⁵⁴⁰ 162

Rechtssekretär einer Gewerkschaft.⁵⁴¹ Rechtssekretäre, die Gewerkschaftsmitglieder beraten und in Arbeitsgerichtsprozessen vertreten, sollten nach der früheren, inzwischen überholten Rspr.⁵⁴² von der Anwaltschaft ausgeschlossen sein. Entscheidet der Mitarbeiter der Rechtsabteilung einer Gewerkschaft dagegen nur über Rechtsschutzanträge von Mitgliedern, ohne selbst Rechtsrat zu erteilen oder die Vertretung zu übernehmen, so stand diese Tätigkeit schon vor 1992 einer Zulassung nicht entgegen.⁵⁴³ 163

Schadenssachbearbeiter einer Versicherungsgesellschaft.⁵⁴⁴ Eine solche Tätigkeit berührt die für einen Rechtsanwalt notwendige Unabhängigkeit und Integrität nicht. 164

Steuerberater. Die gleichzeitige Zulassung zur Anwaltschaft ist schon nach der amtlichen Begründung unproblematisch⁵⁴⁵ und ergibt sich ferner aus der Sozietätsfähigkeit des Steuerberaters gem. § 59c Abs. 1 Nr. 1. 165

Steuerbevollmächtigter. Rspr.,⁵⁴⁶ die von der fehlenden Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten und Steuerbevollmächtigten ausging, ist aufgrund von § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 überholt.⁵⁴⁷ 166

Studentenschaft. Angestellte der Studentenschaft einer Universität, die Studenten Rechtsrat erteilen, können entgegen der überholten Rspr. des BGH⁵⁴⁸ zur Anwaltschaft zugelassen werden. 167

Taxifahrer. Der BGH geht beiläufig von der Zulässigkeit aus.⁵⁴⁹ 168

Taxiunternehmer. Der BGH⁵⁵⁰ bejaht zu Recht die Vereinbarkeit. 169

Unternehmensberater. Sie ist zulässig, wenn aufgrund der konkreten Gestaltung die Gefahr einer nicht unabhängigen Rechtsberatung nicht vorliegt.⁵⁵¹ 170

⁵²⁷ BVerfG NJW 1993, 317.

⁵²⁸ BGH NJW-RR 1995, 1083.

⁵²⁹ BGH NJW-RR 2011, 1204 Rn. 8; aA AGH Rheinland-Pfalz 3.3.2010 – 2 AGH 13/09, BeckRS 2011, 08265.

⁵³⁰ BGH NJW-RR 2011, 120, Rn. 7.

⁵³¹ BGH NJW 1978, 2098.

⁵³² AA BGH NJW 1987, 329; wie hier Kleine-Cosack § 7 Rn. 97.

⁵³³ Dazu BGH BRAK-Mitt. 1983, 39.

⁵³⁴ BGH EGE VI, 98.

⁵³⁵ BGH BRAK-Mitt. 1991, 101.

⁵³⁶ BGH BRAK-Mitt. 2001, 90.

⁵³⁷ BGH NJW 1995, 1031 f.; BGH NJW 1979, 431; AGH Baden-Württemberg BRAK-Mitt. 1996, 165 (167).

⁵³⁸ BGH NJW 2006, 3717 Rn. 3.

⁵³⁹ Vgl. die Nachweise unter „Verbandsjurist“.

⁵⁴⁰ Ebenso Kleine-Cosack § 7 Rn. 73 f.

⁵⁴¹ Dazu BGHZ 46, 60 = NJW 1966, 2062; BGH EGE XII, 18 (39); BGH NJW 1982, 1880; Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsch § 7 Rn. 78.

⁵⁴² Vgl. die Nachweise unter „Verbandsjurist“.

⁵⁴³ BGHZ 51, 16 = NJW 1969, 51.

⁵⁴⁴ AGH Baden-Württemberg BRAK-Mitt. 1996, 165 (167).

⁵⁴⁵ Jessnitzer/Blumberg § 7 Rn. 25.

⁵⁴⁶ BGH EGE VIII, 9; XIV, 167; BGH NJW 1964, 2063; AnwBl 1978, 373; EGH Stuttgart BRAK-Mitt. 1983, 40.

⁵⁴⁷ Ebenso Jessnitzer/Blumberg § 7 Rn. 25.

⁵⁴⁸ BGHZ 97, 204 = NJW 1986, 2499; dazu Reich NJW 1987, 1315; Hustädt NJW 1988, 473.

⁵⁴⁹ BGH NJW 2004, 212.

⁵⁵⁰ BGH BRAK-Mitt. 1993, 171.

⁵⁵¹ BGH NJW-RR 2014, 498.

- 171 **Verbandsjurist.** Die frühere BGH-Rspr.,⁵⁵² die aufgrund der fehlenden Eigenverantwortlichkeit im Verhältnis zu den Vereins- bzw. Verbandsmitgliedern des Arbeitgebers die Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf bejahte, ist seit der Entscheidung des BVerfG v. 4.11.1992⁵⁵³ überholt.⁵⁵⁴ Der Gefahr einer Vermischung der unterschiedlichen Beratungstätigkeiten wird durch die Tätigkeitsverbote des § 45 Rechnung getragen.⁵⁵⁵ So ist etwa die Tätigkeit als Geschäftsführer eines Arbeitgeberverbandes mit dem Anwaltsberuf kompatibel.⁵⁵⁶ Auch die Tätigkeit als Vorstand eines kommunalen Spitzenverbands, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung und die Beratung einer Landesregierung gehört, ist mit der Anwaltstätigkeit vereinbar.⁵⁵⁷
- 172 **Vereidigter Buchprüfer.** Die Vereinbarkeit wurde bereits nach altem Recht vom BGH⁵⁵⁸ bejaht.
- 173 **Versicherungsagent.** Der Versicherungsagent iSd § 71 VVG, der lediglich einen beantragten Versicherungsvertrag namens einer Versicherung rechtsgültig werden lässt, übt keine Interessenkollisionen bedingende, akquisitorische Tätigkeit aus.⁵⁵⁹
- 174 **Versicherungsberater iSd § 34d Abs. 2 GewO.** Da der Rechtsanwalt auch Tätigkeiten wahrnehmen darf, die zum Berufsbild eines Versicherungsberaters gehören, steht eine Zulassung als Versicherungsberater gem. § 34d Abs. 2 GewO der Zulassung als Rechtsanwalt nicht entgegen.⁵⁶⁰ Dies gilt auch nach der Neuregelung in § 34d Abs. 2 GewO, da der Versicherungsberater weiter dem Zuwendungsannahmeverbot unterliegt und vom Versicherungsunternehmen unabhängig ist.⁵⁶¹ Die Zulässigkeit der Weiterführung der Berufsbezeichnung Versicherungsberater richtet sich nach der GewO, ist aber keine für den Versagungsgrund der Nr. 8 relevante Frage.⁵⁶²
- 175 **Versicherungsangestellter.** Die Tätigkeit als Leiter der Finanzdienstleistungsdirektion einer Versicherungsgesellschaft⁵⁶³ oder als Sachbearbeiterin auf dem Gebiet der Kaskoversicherung⁵⁶⁴ begründet keine Inkompatibilität. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit als Leiter des Schadensreferats einer Versicherung,⁵⁶⁵ soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Tätigkeitsverbote des § 45 der Gefahr von Interessenkollisionen nicht begegnen können. Denkbar sind solche Kollisionen, wenn für eine akquisitorische Tätigkeit zu Gunsten des Arbeitgebers arbeitsvertraglich eine Courtage gezahlt wird.⁵⁶⁶ Die bloße Zusicherung des Antragstellers, von einer solchen arbeitsvertraglich eingeräumten Nebentätigkeitsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen, gestattet die Zulassung nicht.⁵⁶⁷
- 176 **Wirtschaftsprüfer.**⁵⁶⁸ Die Vereinbarkeit folgt schon aus der Sozietätsfähigkeit des Wirtschaftsprüfers gem. § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1.⁵⁶⁹
- 177 **Wissenschaftliche Hilfskraft.** Die Zulassung scheidet nicht an der fehlenden gehobenen Stellung.⁵⁷⁰
- 178 **Wissenschaftliche Mitarbeiter.** Für wissenschaftliche Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis ist die Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf regelmäßig zu bejahen.⁵⁷¹ Aufgrund der ihrer Natur nach nur vorübergehenden Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter tritt der Gesichtspunkt der Eingliederung in den öffentlichen Dienst von vorneherein zurück.⁵⁷² Bei der Tätigkeit eines Akademischen Rates (bzw. früher wissenschaftlichen Universitätsassistenten) als Beamter auf Zeit kann hingegen in Ausnahmefällen Unvereinbarkeit vorliegen.⁵⁷³
- 179 **Zertifizierer.** Die zweitberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer Zertifizierungsgesellschaft, die Kanzleien im Rahmen der DIN ISO 9001 (Total Quality Management) überprüft, begegnet keinen Bedenken. Bei objektiver Betrachtungsweise besteht regelmäßig keine die Versagung recht-

⁵⁵² Dazu BGHZ 46, 60 = NJW 1966, 2062; BGH EGE XII, 18 (39); BGH NJW 1982, 1880.

⁵⁵³ BVerfGE 87, 287 (328) = NJW 1993, 317 (320).

⁵⁵⁴ Unter Aufgabe der bisherigen Rspr. BGH NJW-RR 1995, 1083.

⁵⁵⁵ Dazu bereits BVerfGE 87, 287 (330) = NJW 1993, 317 (321).

⁵⁵⁶ BGH NJW 1996, 2377.

⁵⁵⁷ BGH NJW-RR 2011, 1204 Rn. 8; aA AGH Rheinland-Pfalz 3.3.2010 – 2 AGH 13/09, BeckRS 2011, 08265.

⁵⁵⁸ BGH EGE VI, 90.

⁵⁵⁹ BGH NJW 1996, 2378.

⁵⁶⁰ BGH NJW 1997, 2824; aA AGH Bayern BRAK-Mitt. 1997, 41.

⁵⁶¹ BT-Drs. 18/11627, 35.

⁵⁶² BGH NJW 1997, 2824.

⁵⁶³ BGH NJW 1996, 2378.

⁵⁶⁴ AGH NRW 21.1.2011 – 1 AGH 72/10, BeckRS 2011, 13156.

⁵⁶⁵ BGH NJW-RR 1995, 949.

⁵⁶⁶ AGH Berlin BRAK-Mitt. 2000, 94 (95).

⁵⁶⁷ AGH Berlin BRAK-Mitt. 2000, 94 (95).

⁵⁶⁸ AGH Baden-Württemberg NJW-RR 1998, 270 (271).

⁵⁶⁹ Jessnitzer/Blumberg § 7 Rn. 25.

⁵⁷⁰ BVerfGE 87, 287 (325 ff.) = NJW 1993, 317 (320). Die ältere BGH-Rspr. ist damit überholt.

⁵⁷¹ BVerfG NJW 1995, 951 (952); BGH BRAK-Mitt. 1998, 200. Zum alten Rechtszustand s. aber BGH EGE XIV, 151.

⁵⁷² BGH BRAK-Mitt. 1998, 200.

⁵⁷³ Vgl. unten → Rn. 123 ff., insb. → Rn. 130.

fertigende Wahrscheinlichkeit von Pflichtenkollisionen, die nicht über Tätigkeitsverbote des § 45 verhindert werden könnten.⁵⁷⁴

3. Nicht von § 7 S. 1 Nr. 8 erfasste Tätigkeiten. Bei zahlreichen weiteren Tätigkeiten stellt sich die Frage der Nr. 8 nicht, weil es sich nicht um eine echte Zweittätigkeit, sondern um anwaltliche Berufsausübung handelt, auch wenn die Funktion nicht den Rechtsanwälten vorbehalten ist. Zu solchen auch anderen Berufsträgern offen stehenden Tätigkeiten zählen das Auftreten als **Inkassounternehmer**, als **Testamentsvollstrecker** oder als **Betreuer**, aber auch die aktuell interessierenden Betätigungen als **Mediator**⁵⁷⁵ und als **Insolvenzverwalter**.⁵⁷⁶ Der Rechtsanwalt ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unmittelbar dem anwaltlichen Berufsrecht unterworfen, wie § 18 BORA für den Fall der Mediatorentätigkeit klarstellt. In dem 2012 in Kraft getretenen MediationsG hat sich aufgrund der erfolgreichen Intervention der Anwaltsverbände das Prinzip „Mediation ist Anwaltssache“ durchgesetzt.⁵⁷⁷ 180

VIII. Rechtspolitische Erwägungen

Zweifel verbleiben an der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit und der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Gesamtregelung einer zweitberuflichen Tätigkeit der Angehörigen der Freien Berufe. Verwandten Berufen wie den Steuerberatern⁵⁷⁸ und Wirtschaftsprüfern⁵⁷⁹ ist eine gewerbliche Nebentätigkeit grundsätzlich untersagt. Die zuständigen Berufskammern können allerdings Ausnahmen zulassen. In Anbetracht der Sozietätsfähigkeit der Angehörigen der wirtschaftsnahen Beratungsberufe (Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) hätte sich zumindest insoweit eine Vereinheitlichung der Inkompatibilitätsvorschriften angeboten. Sachgerecht wäre ein für alle sozietätsfähigen Berufsgruppen einheitlich geltendes Verbot, bestimmte Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besonders nahe liegt, als Zweitberuf auszuüben. 181

K. Vermögensverfall (Nr. 9)

I. Interpretationsgrundlagen

Nach § 7 S. 1 Nr. 9 ist die Zulassung zu versagen, wenn sich die antragstellende Person im **Vermögensverfall** befindet. Der Versagungsgrund wurde erstmals durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989⁵⁸⁰ neu in die BRAO aufgenommen. Durch Art. 16 Einföhrungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) ist er zum 1.1.1999 an die aus der Reform des Insolvenzrechts resultierenden verfahrensrechtlichen Änderungen der InsO angepasst worden.⁵⁸¹ Gleichzeitig ist der mit Nr. 9 eng verzahnte Versagungsgrund der Beschränkung der Vermögensverfügungsbefugnis in § 7 Nr. 10 aF entfallen. Die nunmehr in Nr. 9 enthaltene Vermutung knüpft an die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen der antragstellenden Person oder deren Eintragung in das **Schuldnerverzeichnis** (§ 882b ZPO) an.⁵⁸² Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einher geht gem. §§ 81 ff. InsO ein umfassendes Verfügungsverbot für den Schuldner. Die Eintragung ist das Schuldnerverzeichnis ist relevant, weil in ihm auch die insolvenzrechtliche Ablehnung des Eröffnungsantrags mangels Masse einzutragen ist.⁵⁸³ Die Vorschrift hat gemeinsam mit ihrer Parallelregelung in § 14 Abs. 2 Nr. 7 (Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfall) in ihrer noch jungen Wirkungsgeschichte eine **erhebliche praktische Bedeutung** entfaltet. Eine Vielzahl der neueren Entscheidungen des Anwaltsenats bezieht sich auf diesen Versagungs- bzw. Widerrufsgrund. 182

⁵⁷⁴ Alvermann, Qualitätsmanagementsysteme und ihre berufsrechtlichen Folgen aus anwaltlicher Sicht, Diss. Köln 2000, S. 196; vgl. zur Unternehmensberatung Hensler JZ 1996, 1186 (1187); Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsch § 7 Rn. 83.

⁵⁷⁵ OLG Karlsruhe NJW 2001, 3197; Hensler MDR 1997, 409; Hensler/Koch/Hensler (Hrsg.) Mediation in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl. 2004, S. 106 Rn. 15 ff.; Mähler/Mähler NJW 1997, 1262; krit. Deckenbrock, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn. 94 ff., 263.

⁵⁷⁶ BGH NJW 2015, 3241 Rn. 17 ff.; AGH NRW 18.2.2000 – 12 U 68/99; Hensler ZIP 2002, 1053 (1064); Prütting/Hensler Insolvenzrecht, 1996, S. 174; Frind ZInsO 2002, 745 (746); aA Holzer/Kleine-Cosack/Prütting Die Bestellung des Insolvenzverwalters, 2001, S. 11 f., 21; Brüning, Die berufsrechtliche Stellung des Rechtsanwaltes als Funktionsträger im Insolvenzverfahren, 1998, S. 231 ff.; Braun/Uhlenbruck/Braun Unternehmensinsolvenz, S. 726 ff.; Otterbeck ZInsO 2002, 753.

⁵⁷⁷ Dazu statt vieler Hensler/Deckenbrock DB 2012, 159.

⁵⁷⁸ Vgl. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

⁵⁷⁹ Vgl. § 43a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WPO.

⁵⁸⁰ BGBl. I 2135.

⁵⁸¹ BGBl. I 2916 f.

⁵⁸² Zur Vorläuferregelung BGH NJW 2005, 511.

⁵⁸³ Dazu BGH NJOZ 2020, 286; ferner BGH BRAK-Mitt. 2005, 27; 1997, 124.

- 183 Ziel der Vorschrift ist es, den rechtsuchenden Bürger besser vor den Gefahren zu schützen, die in der wirtschaftlichen Lage des Rechtsanwalts begründet sind.⁵⁸⁴ Bis zur Einführung dieses Versagungsgrundes konnte die Zulassung nur verweigert werden, wenn der Bewerber infolge **gerichtlicher Anordnung** in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt war.⁵⁸⁵ Nicht erfasst wurden seinerzeit zu Unrecht die Fälle, in denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Bewerber sonst, ohne dass es zu einer gerichtlichen Verfügungsbeschränkung über sein Vermögen gekommen war, in einem Zustand des Vermögensverfalls befand.⁵⁸⁶ Bei einem bereits zugelassenen Rechtsanwalt konnte der Vermögensverfall nach früherem Recht zwar zu einem Verlust der Zulassung (§ 15 Abs. 1 aF) führen; ein entsprechender Versagungsgrund gegenüber dem Antrag auf (Neu- oder Wieder-)Zulassung existierte aber nicht.⁵⁸⁷

II. Anwendungsbereich

- 184 Nach der gesetzlichen Vermutung in Nr. 9 S. 2 ist ein Vermögensverfall anzunehmen, wenn die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist (vgl. → Rn. 182). Ausweislich der amtlichen Begründung handelt es sich um eine widerlegbare Vermutung. Sie entfällt, wenn der Bewerber in den genannten Verzeichnissen wieder gelöscht wurde.⁵⁸⁸ Die **Voraussetzungen** eines Vermögensverfalls müssen ungeachtet der Eintragung in die Schuldnerverzeichnisse **tatsächlich gegeben** sein.⁵⁸⁹ Die Eintragung erleichtert lediglich die Beweisführung für die Rechtsanwaltskammern.⁵⁹⁰ In Abweichung von der – den **Zulassungswiderruf** wegen Vermögensverfalls regelnden – Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 7 muss eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht dargetan werden. § 7 S. 1 Nr. 9 knüpft an eine **abstrakte Gefährdung** der Rechtspflege an und stellt nicht darauf ab, ob eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles ausgeschlossen ist.⁵⁹¹ Die Zulassung eines Assessors bzw. die Wiederzulassung eines früheren Rechtsanwalts ist daher nur davon abhängig, ob Tatsachen belegen, dass sich die antragstellende Person nicht mehr in Vermögensverfall befindet. Die zu § 14 Abs. 2 Nr. 7 ergangene Rspr., ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte organisatorische Maßnahmen (zB eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ohne Zugriff auf Fremdgelder) den Widerruf der Zulassung eines Rechtsanwalts nicht erfordern, ist daher im Anwendungsbereich von § 7 S. 1 Nr. 9 ohne Relevanz.⁵⁹² Die unterschiedliche Anknüpfung ist gerechtfertigt, da der mit einem Zulassungswiderruf verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit deutlich schwerer wiegt als das anfängliche Verbot, den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen.⁵⁹³
- 185 Ein **Vermögensverfall ist anzunehmen**, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, gerät **und** außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.⁵⁹⁴ Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.⁵⁹⁵ Indizien sind die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt.⁵⁹⁶ Eine vollständige Auflösung des Vermögens der antragstellenden Person ist nicht erforderlich.⁵⁹⁷ Die antragstellende Person kann die Vermutung des Vermögensverfalls **widerlegen**, wenn sie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse **umfassend darlegt**, insbesondere eine Aufstellung sämtlicher gegen sie erhobenen Forderungen vorlegt, und nachweist, welche Forderungen inzwischen erfüllt worden sind.⁵⁹⁸ Der Nachweis der Schuldentilgung oder Stundung hinsichtlich jener Forderungen, die zu einer Eintragung ins Schuldnerverzeichnis geführt haben, genügt nicht, da diese Eintragung kein konstitutives Kriterium, sondern nur ein widerlegbares Indiz bildet.⁵⁹⁹ Ein Versagungsgrund nach Nr. 9 ist aber dann nicht mehr gegeben, wenn die antragstellende Person ihren **Verpflichtungen aus einer Vergleichs- oder Ratenzahlungsvereinbarung** nachkommt, keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen

⁵⁸⁴ Zur Begründung vgl. BT-Drs. 11/3253, 19.

⁵⁸⁵ S. auch § 7 Nr. 10.

⁵⁸⁶ Vetter BRAK-Mitt. 1990, 2 (3).

⁵⁸⁷ Hierzu Odersky FS Sandler, 539 (548 f.).

⁵⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 11/3253, 20.

⁵⁸⁹ Weyland/Vossebürger § 7 Rn. 145; Kleine-Cosack § 7 Rn. 124.

⁵⁹⁰ Weyland/Vossebürger § 7 Rn. 145.

⁵⁹¹ BVerfGE 103, 150 (164); BGH NJW 2005, 1944 (1945); 9.11.2011 – AnwZ (Brfg) 38/11, BeckRS 2011, 28281 Rn. 6; AGH Bayern 11.5.2011 – BayAGH I -1/11, BeckRS 2011, 23070.

⁵⁹² BGH 22.6.2021 – AnwZ (Brfg) 9/21, BeckRS 2021, 28496 Rn. 19.

⁵⁹³ BGH NJW 2005, 1944 (1945); AGH Bayern 11.5.2011 – BayAGH I-1/11, BeckRS 2011, 23070; Weyland/Vossebürger § 7 Rn. 146.

⁵⁹⁴ BGH ZVI 2004, 232; NJW-RR 2000, 1228 (1229); BRAK-Mitt. 1999, 36 (37); NJW-RR 1999, 712; BRAK-Mitt. 1998, 43 (44); BRAK-Mitt. 1995, 29; NJW 1991, 2083.

⁵⁹⁵ BGH BRAK-Mitt. 1995, 29.

⁵⁹⁶ BGH ZVI 2004, 242; BRAK-Mitt. 1998, 43 (44).

⁵⁹⁷ Weyland/Vossebürger § 7 Rn. 146.

⁵⁹⁸ BGH NJOZ 2021, 730; 4.2.2013 – AnwZ (Brfg) 62/12, BeckRS 2013, 03413 Rn. 7; NJW-RR 1999, 712. Der Schuldner ist gem. § 36 Abs. 2 zur Mitwirkung im Verfahren verpflichtet, vgl. auch BGH NJW 1991, 2083.

⁵⁹⁹ BGH NJW 1991, 2083.

in der Vergangenheit mehr gegen sie eingeleitet wurden und sie außerdem die laufenden Kosten sowie ihren Lebensunterhalt aufbringen kann.⁶⁰⁰ Einem ehemaligen Rechtsanwalt, der nach rechtskräftig bestätigtem Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfalls die erneute Zulassung beantragt, obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es ihm infolge zwischenzeitlich eingetretener Umstände gelungen ist, den vormalig eingetretenen Vermögensverfall zu beseitigen. Er muss im Einzelnen darlegen und beweisen, dass sich die Sachlage verändert hat, es ihm also gelungen ist, den Vermögensverfall nachhaltig zu beseitigen.⁶⁰¹ Auf dieser inzwischen gefestigten strengen Rechtsprechungslinie **verneint** der Anwaltssenat konsequent im Rahmen der strengeren (→ Rn. 111) Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden im Falle des Vermögensverfalls des Rechtsanwalts nur in seltenen Ausnahmefällen, wobei den Rechtsanwalt die Feststellungslast trifft. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 ist Voraussetzung für die weitere Tragbarkeit einer anwaltlichen Tätigkeit, dass der Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch in einer **anwaltlichen Sozietät** ausübt und er mit dieser **rechtlich abgesicherte Maßnahmen** verabredet, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern.⁶⁰²

Findet der Rechtsanwalt aufgrund seines Vermögensverfalls keine **Anstellung außerhalb des Anwaltsberufs**, so begründet dies nach dem Normzweck der Regelung keinen Zulassungsanspruch.⁶⁰³ Beendet ist der Vermögensverfall erst dann, wenn sämtliche titulierten Forderungen erfüllt oder mit den Gläubigern Vereinbarungen getroffen worden sind, die erwarten lassen, dass es zu keinen weiteren Vollstreckungsmaßnahmen mehr kommt.⁶⁰⁴ Die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** beseitigt den Vermögensverfall dagegen nicht.⁶⁰⁵ Unbeachtlich für das Vorliegen des Versagungsstatbestandes war auch die nach alter Rspr.⁶⁰⁶ unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Möglichkeit einer künftigen, noch nicht erfolgten **Restschuldbefreiung** auf der Grundlage von § 287 Abs. 2 InsO.⁶⁰⁷ Wurde daher über das Vermögen ein Insolvenzverfahren durchgeführt und mit dessen Aufhebung die Restschuldbefreiung angekündigt, konnte während der sog. **Wohlverhaltensphase** ein Antrag auf Zulassung noch nicht auf das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse gestützt werden.⁶⁰⁸ Ein Antrag auf Wiederzulassung kann mit Erfolg erst dann gestellt werden, wenn er neue Tatsachen enthält, die belegen, dass sich die antragstellende Person nicht mehr in Vermögensverfall befindet.⁶⁰⁹ Ansonsten steht die Rechtskraft der im Widerrufsverfahren ergangenen Entscheidung entgegen.⁶¹⁰ Eine hinreichende Veränderung der Sachlage liegt nicht schon dann vor, wenn die letzte zum Zulassungswiderruf führende Eintragung im Schuldnerverzeichnis aufgrund § 882b ZPO als gelöscht gilt, weil sie mehr als drei Jahre zurückliegt.⁶¹¹ Der Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse führt dagegen zu einer Erledigung der Bindung der Rechtsanwaltskammer, die sich grundsätzlich aus der materiellen Rechtskraft des Rücknahme- oder Widerrufsbescheids ergibt.⁶¹²

L. Richter, Beamter oder Soldat (S. 1 Nr. 10)

§ 7 S. 1 Nr. 10 sieht die Versagung der Zulassung vor, wenn die antragstellende Person Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, dass sie die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder dass ihre Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18.2.1977 (BGBl. I 297) oder entsprechenden Rechtsvorschriften ruhen.

I. Entstehungsgeschichte

Die RAO von 1878 kannte keinen expliziten Versagungsgrund mit vergleichbarem Inhalt, jedoch war schon seinerzeit anerkannt, dass hinsichtlich dieser Berufsgruppen eine **Inkompatibilität** mit dem Beruf des Rechtsanwalts bestehe.⁶¹³ Die Versagung der Zulassung wurde auf § 5 Nr. 4 RAO,⁶¹⁴ der

⁶⁰⁰ BGH NJW 2005, 1271; BRAK-Mitt. 1995, 29.

⁶⁰¹ BGH 22.6.2021 – AnwZ (Brfg) 9/21, BeckRS 2021, 28496 Rn. 10; BGH 4.2.2013 – AnwZ (Brfg) 62/12, BeckRS 2013, 03413 Rn. 7.

⁶⁰² BGH NJOZ 2021, 730 (zu § 14 Abs. 2 Nr. 7); 31.3.2017 – AnwZ (Brfg) 58/16, BeckRS 2017, 109723.

⁶⁰³ BGH BRAK-Mitt. 1995, 28.

⁶⁰⁴ BGH NJW-RR 1997, 1558; NJW-RR 1991, 227 (228); Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsch § 7 Rn. 91.

⁶⁰⁵ AGH Hessen BRAK-Mitt. 2004, 131 (Ls.); s. auch die Kommentierung zu § 14 Abs. 2 Nr. 7 (→ § 14 Rn. 27 ff.).

⁶⁰⁶ Vgl. zur neuen Rspr. des BGH NJW 2017, 1181.

⁶⁰⁷ BGH NJW-RR 2000, 1228 (1229).

⁶⁰⁸ BGH NJW 2005, 1271 Rn. 27.

⁶⁰⁹ BGH 10.10.2011 – AnwZ (Brfg) 10/10, BeckRS 2011, 26158 Rn. 28; NJW-RR 1997, 1558; BGHR § 7 Zulassung 1.

⁶¹⁰ BGH BRAK-Mitt. 1997, 124 (125); BGHR § 7 Zulassung 1.

⁶¹¹ BGH 10.12.2007 – AnwZ (B) 1/07, BeckRS 2008, 01654 Rn. 10; BGH BRAK-Mitt. 1997, 124 (125).

⁶¹² BGH ZVI 2004, 241.

⁶¹³ Vgl. Friedlaender § 7 Rn. 19 ff.

⁶¹⁴ Dazu → Rn. 76.

Vorgängerregelung des heutigen § 7 S. 1 Nr. 8 gestützt. Durch Gesetz vom 20.7.1933⁶¹⁵ wurden zusätzlich Ruhestandsbeamte von der Zulassung zur Anwaltschaft ausgeschlossen. Für **aktive Beamte** blieb es bei der Inkompatibilität über § 5 Nr. 4 RAO.⁶¹⁶ Die RRAO vom 21.6.1936⁶¹⁷ verzichtete auf die ausdrückliche Festlegung einer Inkompatibilität zwischen dem Beruf des Rechtsanwalts und einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Ein entsprechender Versagungsgrund erübrigte sich schon deshalb, weil das Gesetz ohnehin weit reichende Berufszugangsbeschränkungen vorsah.⁶¹⁸

- 189 Die BRAO betont zwar die absolute Inkompatibilität zwischen dem Anwaltsberuf und der Stellung der **Berufsrichter** und der **Berufsbeamten**. Für **Ruhestandsbeamte** verzichtet sie jedoch auf einen Versagungsgrund. Im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989⁶¹⁹ wurde der Katalog der unvereinbaren Berufe um die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit ergänzt. Diese Personengruppen stehen zwar in einem mit der Stellung eines Richters oder Beamten nicht unmittelbar vergleichbaren Dienstverhältnis. Sie sind aber aufgrund der Zielsetzung der Nr. 10 ebenso wie Richter und Beamte von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auszuschließen.⁶²⁰

II. Normzweck

- 190 Der Beamte und die ihm gleichgestellten Personen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn, das ihnen besondere Pflichten auferlegt. Die Befugnis zur Übernahme anderer Tätigkeiten und der zulässige Umfang der Nebentätigkeiten hängen von der Genehmigung des Dienstherrn ab.⁶²¹ Diese **Weisungsgebundenheit** lässt sich mit der inneren und äußeren Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nicht in Einklang bringen.⁶²² Die amtliche Begründung verweist auf den Grundsatz der freien Advokatur, dem jedwede Abhängigkeit des Rechtsanwalts vom Staat widerspreche.⁶²³ Außer Frage steht, dass die Wesensmerkmale beider Berufsgruppen in einem zentralen Bereich divergieren, so dass die gesetzliche Anordnung der Inkompatibilität rechtspolitisch vertretbar erscheint.⁶²⁴ Von dem Problem der Zulassung eines Beamten zur Rechtsanwaltschaft zu trennen ist die Möglichkeit eines Beamten, als Jurist/Assessor oder sog. „of counsel“ in einer Anwaltskanzlei in Nebenbeschäftigung tätig werden zu können. Es handelt sich um eine rein beamtenrechtliche Thematik, die die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Nebentätigkeiten betrifft.⁶²⁵

III. Verfassungsmäßigkeit

- 191 Die von Art. 12 GG gewährleistete Freiheit der Berufswahl umfasst das Recht, mehrere Berufe zu wählen und auszuüben.⁶²⁶ Die gesetzliche Anordnung der Inkompatibilität zwischen den in Nr. 10 aufgeführten Berufen und dem des Rechtsanwalts führt zu einem objektiven Berufszugangshindernis,⁶²⁷ an dessen Zulässigkeit von der Rspr. generell strenge Anforderungen gestellt werden. Der massive **Eingriff in die freie Berufswahl** muss durch die Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt sein.⁶²⁸ Diese allgemeinen Grundsätze⁶²⁹ können nicht in gleicher Weise für die Zuwahl eines zweiten Berufes gelten,⁶³⁰ da hier die Intensität des Eingriffs deutlich reduziert ist. Erforderlich ist aber auch hier eine Verhältnismäßigkeitskontrolle, welche die Intensität des Eingriffs und das zu schützende Rechtsgut gegeneinander abwägt. Da jede hoheitliche Tätigkeit im Widerspruch zu der in § 3 normierten Unabhängigkeit des Rechtsanwalts steht,⁶³¹ ist die generelle Versagung der Zulassung von Beamten, Richtern und Soldaten grundsätzlich geeignet, eine funktionsfähige Rechtspflege sicherzustellen. Eine

⁶¹⁵ RGBI. I, 522. Der eingefügte § 5 Nr. 7 RAO lautete wie folgt: Die Zulassung muß versagt werden, „wenn der Antragsteller aus dem Dienste als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist.“

⁶¹⁶ Friedlaender § 7 Rn. 20.

⁶¹⁷ RGBI. I 107.

⁶¹⁸ Vgl. BVerfGE 87, 287 (324) = NJW 1993, 317 (320).

⁶¹⁹ BGBl. I 2135.

⁶²⁰ So die amtliche Begründung in BT-Drs. 11/3253, 20.

⁶²¹ BGH NJW-RR 1998, 1441; NJW-RR 1998, 568 (569).

⁶²² BGH NJW-RR 1998, 568 (569); Weyland/Vossebürger § 7 Rn. 152.

⁶²³ RT-Drs 1.7.1878.

⁶²⁴ Vgl. Prütting/Schereik/Vogels Deutsche Anwaltschaft, S. 114 (125); BGH NJW 1973, 657 (658).

⁶²⁵ Hierzu VG München ZBR 2006, 272 (273); ferner Braun DÖD 2008, 217 (218 ff.).

⁶²⁶ BVerfGE 21, 173 (179) = NJW 1967, 1317; BVerfGE 87, 287 (316) = NJW 1993, 317 (318).

⁶²⁷ So auch für eine Inkompatibilität zwischen steuerberatender und gewerblicher Tätigkeit BVerfGE 21, 173 (181) = NJW 1967, 1317.

⁶²⁸ BVerfGE 7, 377 (408) = NJW 1958, 1035; Dürig/Herzog/Scholz/Scholz Art. 12 Rn. 335 ff.

⁶²⁹ BVerfGE 7, 377 ff. = NJW 1958, 1035.

⁶³⁰ BVerfGE 21, 173 (181) = NJW 1967, 1317. So auch BGH BRAK-Mitt. 1991, 165.

⁶³¹ So auch der DAV in seiner Stellungnahme zu den dem Beschluss des BVerfG (BVerfGE 87, 287 = NJW 1993, 317) zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerden.

deutliche Trennung der beruflichen Sphären wird man auch als erforderlich und zumutbar ansehen können,⁶³² zumal über die Berufsaufsicht Abhängigkeitsverhältnisse nicht ausgeschlossen werden können.

Die Vorschrift steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu **Art. 3 Abs. 1 GG**.⁶³³ Regelungen der Berufsausübung haben die Ungleichheiten zu berücksichtigen, die typischerweise innerhalb des Berufs bestehen.⁶³⁴ Zwar müssen bei einer notwendig typisierenden Regelung gewisse Härten oder Ungerechtigkeiten hingenommen werden.⁶³⁵ Eine generalisierende Normsetzung ist jedoch nur zulässig, wenn die Härtefälle nur eine geringe Anzahl von Personen betreffen und ihre Intensität gering ist.⁶³⁶ Eine Differenzierung nach den realen Umständen ist daher erforderlich, wenn es sich bei den betroffenen Personen nicht um Einzelfälle handelt, sondern um eine Gruppe typischer Fälle.⁶³⁷ Die Grenzen generalisierender Normsetzung sind bei der Beurteilung der einzelnen Fallgruppen zu beachten.⁶³⁸

IV. Anwendungsbereich

1. Beamte. a) Grundlagen. Schon der Wortlaut der Vorschrift verdeutlicht durch die Ausklammerung der „**Ehrenbeamten**“, dass der Begriff des Beamten nicht rein formal zu verstehen ist. Auch derjenige, der die ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, ist streng genommen Beamter und wird, ebenso wie alle anderen Beamten, ernannt.⁶³⁹ Durch **Auslegung**, die sich an Sinn und Zweck des Versagungsgrundes orientiert,⁶⁴⁰ ist zu ermitteln, welche Beamten nicht zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind. Der Gesetzgeber hat bewusst eine **Typisierung** vorgenommen.⁶⁴¹ Nur sie gewährleiste eine klare Abgrenzung und die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts.⁶⁴² Anderenfalls würde es zu immer neuen Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.⁶⁴³ Ausgeschlossen ist eine Einzelfallprüfung der Unbedenklichkeit der doppelten Berufsausübung. Es besteht keine Möglichkeit, danach zu differenzieren, ob der Beamte „mehr oder weniger“ hoheitlich tätig war, ob er mit klassischen Aufgaben im Bereich der Exekutive betraut war oder ob er Aufgaben zu erfüllen hatte, die ebenso von Angestellten hätten erledigt werden können.⁶⁴⁴ Nr. 10 erfordert dagegen nicht, dass jeder verbeamteten antragstellenden Person aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit die Zulassung versagt werden müsste.⁶⁴⁵ Auch außerhalb der Gruppe der **Ehrenbeamten** sind weitere Beamtenkategorien denkbar, bei denen die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nicht gefährdet ist.⁶⁴⁶ In der Gesetzesbegründung⁶⁴⁷ wird als derartige Fallgruppe diejenige der Ruhestandsbeamten⁶⁴⁸ erwähnt. Die gesetzliche Wertung des § 47 Abs. 1 bestätigt diese Sichtweise. Danach kann einem Rechtsanwalt, der vorübergehend als Richter oder Beamter verwendet wird, von der Rechtsanwaltskammer gestattet werden, seinen Beruf weiter auszuüben.

b) Fallgruppen. Neben den gesetzlich ausgenommenen **Ehrenbeamten** ist auch **ehemaligen Beamten** die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Einschränkung zu erteilen. Infolge der aufgehobenen Weisungsabhängigkeit besteht keine Gefahr von Interessenkollisionen. Im Einzelfall kann ein Tätigkeitsverbot gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 bestehen.⁶⁴⁹ Dagegen kommt die früher bestehende Möglichkeit, die Zulassung bei einem bestimmten Gericht zu versagen,⁶⁵⁰ seit der BRAO-Novelle des Jahres 2007 nicht mehr als milderes Mittel in Betracht (→ vor § 4 Rn. 1).

⁶³² BVerfGE 87, 287 (324) = NJW 1993, 317 (320), zu Nr. 8 aF; BGH EGE XII, 58 (59); AGH Bayern BRAK-Mitt. 2003, 88 (89); Bender NJW 1986, 409 (410).

⁶³³ Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Scholz GG Art. 12 Rn. 152 ff.

⁶³⁴ Vgl. v. Münch/Kunig/Boysen GG Art. 12 Rn. 94.

⁶³⁵ BVerfGE 26, 265 (275 f.) = NJW 1969, 1617.

⁶³⁶ BVerfGE 26, 265 (275 f.) = NJW 1969, 1617; v. Münch/Kunig/Boysen GG Art. 3 Rn. 26; Bender NJW 1986, 409 (410) j. mwN.

⁶³⁷ BVerfGE 26, 265 (275 f.) = NJW 1969, 1617. Dies ausdrücklich ablehnend für wissenschaftliche Assistenten als Beamte auf Zeit BGH NJW-RR 1998, 1440.

⁶³⁸ Siehe unten → Rn. 120 ff.

⁶³⁹ Vgl. § 133 BBG; dazu Thieme JZ 1973, 836.

⁶⁴⁰ Vgl. auch BGH NJW 1973, 657 (658).

⁶⁴¹ Vgl. BGH NJW-RR 1998, 1440; NJW-RR 1998, 568 (569); BRAK-Mitt. 1991, 165. Krit. hierzu Braun DÖD 2008, 217 (220 ff.).

⁶⁴² So BGHZ 55, 236 (238) = NJW 1971, 1180, selbst für den Fall, dass der Bewerber als Abgeordneter als beurlaubt gilt; siehe dazu auch unten → Rn. 133 ff.

⁶⁴³ BGHZ 55, 236 (238) = NJW 1971, 1180; BGHZ 71, 23 (25) = NJW 1978, 1004 (1005).

⁶⁴⁴ AGH Bayern BRAK-Mitt. 2003, 89 (90).

⁶⁴⁵ BGH NJW 1973, 657 (658).

⁶⁴⁶ BGH NJW 1973, 657 (658).

⁶⁴⁷ BT-Drs. III/120, 58.

⁶⁴⁸ Siehe dazu unten → Rn. 121.

⁶⁴⁹ Vgl. zu § 45 Nr. 3 aF EGH Koblenz BRAK-Mitt. 1983, 141.

⁶⁵⁰ Vgl. die Vorauslage § 7 Rn. 120.

- 195 Ruhestandsbeamten** darf die Zulassung, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, nicht gem. Nr. 10 versagt werden.⁶⁵¹ Ruhestandsbeamte sind keine Beamte im engeren Sinne, da sowohl der Eintritt in den Ruhestand als auch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand das Beamtenverhältnis beendet.⁶⁵² Der Ruhestandsbeamte kann über seine Arbeitskraft frei verfügen und jede erlaubte Erwerbstätigkeit aufnehmen.⁶⁵³ Er nimmt kein öffentliches Amt mehr wahr; die Pflichten, die noch aufgrund seiner früheren Tätigkeit fortbestehen – zB die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit – schließen eine freiberufliche Tätigkeit nicht aus.⁶⁵⁴ Im Zulassungsverfahren können die Personalakten des Ruhestandsbeamten ohne dessen Zustimmung nicht beigezogen werden.⁶⁵⁵
- 196** Der Beamte, dessen Versetzung in den Ruhestand erst **eingeleitet** worden ist, unterliegt weiterhin dem Weisungsrecht seines Dienstherrn. Das fortbestehende Abhängigkeitsverhältnis bedingt die Versagung der Zulassung zur Anwaltschaft.⁶⁵⁶ Das gilt selbst dann, wenn die Versetzung in den Ruhestand zwar schon ausgesprochen, aber noch nicht bestandskräftig ist.⁶⁵⁷
- 197 Beamten auf Widerruf** muss die Zulassung versagt werden, da sie trotz des Widerrufsvorbehaltes in einem normalen Beamtenverhältnis stehen.⁶⁵⁸ Entscheidend ist allein das die Abhängigkeit bedingende Rechtsverhältnis, in dem die antragstellende Person steht.⁶⁵⁹
- 198 Beamte auf Zeit** stehen ebenfalls in einem normalen Beamtenverhältnis, welches lediglich zeitlich befristet ist. Eine Zulassung kommt nicht in Betracht. Ausnahmen sind für wissenschaftlich tätige Beamte (Akademische Räte auf Zeit) anzuerkennen (→ Rn. 205).
- 199 Der beurlaubte Beamte** ist nur vorübergehend von Weisungen frei und könnte daher – ohne Aufgabe seiner Beamtenstellung – auch nur vorübergehend Rechtsanwalt werden. Die Zulassung ist daher zu versagen.⁶⁶⁰ Dies gilt auch, wenn die Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestandes andauern soll.⁶⁶¹ Die hieraus resultierende Rechtsstellung ist mit der eines Ruhestandsbeamten nicht vergleichbar. Trotz der Beurlaubung bis zum Ruhestandsbeginn kann der Beamte nicht frei über den Einsatz seiner Arbeitskraft verfügen und bleibt auf die Erteilung einer Nebentätigkeitserlaubnis angewiesen.⁶⁶² Aufgrund der typisierenden Regelung der Nr. 10 ist unbeachtlich, ob mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass die Beurlaubung und eine denkbare Nebentätigkeitserlaubnis nicht widerrufen werden können.⁶⁶³
- 200 Kirchenbeamte** fallen nicht unter Nr. 10.⁶⁶⁴ Die Ratio der Norm bedingt, dass nur Beamte im staatlichen Dienst erfasst werden, in dem Kirchenbeamte nicht stehen. Vielmehr ist die Trennung von Staat und Kirche gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV auch für das Berufsrecht von Bedeutung.⁶⁶⁵ Das BVerfG betont, dass Kirchenbeamte keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Dass ein kirchlicher Beamter hinsichtlich Dienstaufsicht, Gehorsamspflicht, Versetzung und Abordnung sowie Disziplinar-gewalt im Wesentlichen den gleichen Bindungen und Verpflichtungen wie ein Beamter im staatlichen Dienst unterliegt,⁶⁶⁶ ist für die Beurteilung der Inkompatibilität nach Nr. 10 nicht maßgebend.
- 201 Für wissenschaftlich beschäftigte Beamte** wird im Schrifttum verbreitet die Möglichkeit einer Zulassung gefordert.⁶⁶⁷ Die Grenzen der Befugnis des Gesetzgebers zur generalisierenden Normsetzung seien hier überschritten, da sich die wissenschaftlichen Beamten als eigenständige Gruppe von zahlenmäßiger Relevanz deutlich von anderen Beamtengruppen unterscheiden und sie zudem durch die Versagung der Zulassung nicht nur geringfügig betroffen seien.⁶⁶⁸ Auch wenn es sich bei der Regelung der Nr. 10 nur um die Beschränkung der Zuwahl eines weiteren Berufes handele, sei allein deswegen die Intensität des Eingriffs nicht schematisch als gering zu erachten.⁶⁶⁹ Augenfällig

⁶⁵¹ BGH NJW-RR 1998, 568 (569); BGHZ 55, 236 (238) = NJW 1971, 1180; AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2002, 282 (Ls.); → Rn. 115, 119; zur rechtspolitischen Kritik vgl. Winters AnwBl 1985, 338 (341) und Isele § 7 Anm. IV. K. 1. b), 3. b).

⁶⁵² Vgl. § 21 Nr. 4 BeamtStG; §§ 50 ff. BBG.

⁶⁵³ BGHZ 49, 295 (297 f.); 92, 1 = NJW 1984, 2877.

⁶⁵⁴ BGH NJW-RR 1998, 568 (569).

⁶⁵⁵ BGH BRAK-Mitt. 1997, 169 (170).

⁶⁵⁶ BGH EGE XII, 58 (59); BGH NJW 1984, 2877.

⁶⁵⁷ BGH EGE XIV, 128; BGH NJW 1984, 2877.

⁶⁵⁸ BGHZ 55, 236 = NJW 1971, 1180; Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsch § 7 Rn. 95.

⁶⁵⁹ Vgl. BGH BRAK-Mitt. 1991, 165.

⁶⁶⁰ BGHZ 55, 236 = NJW 1971, 1180; BGH NJW 1984, 2877; BGH 30.10.2006 – AnwZ (B) 21/06, BeckRS 2006, 14669 Rn. 3; AGH Rheinland-Pfalz BRAK-Mitt. 2006, 84 (Ls.).

⁶⁶¹ BGH BRAK-Mitt. 2000, 255 (256); NJW-RR 1998, 568 (569); AGH Bayern BRAK-Mitt. 2003, 89.

⁶⁶² BGH BRAK-Mitt. 2000, 255 (256); NJW-RR 1998, 568 (569).

⁶⁶³ BGH NJW-RR 1998, 568 (569); BGH 19.6.2000 – AnwZ (B) 58/99, BeckRS 2000, 6419.

⁶⁶⁴ BVerfG NJW 2007, 2317; aA BGH 15.5.2006 – AnwZ (B) 43/05, BeckRS 2006, 08005 Rn. 6; EGE XII 34.

⁶⁶⁵ Weyland/Vossebürger § 7 Rn. 162.

⁶⁶⁶ Hierauf abhebend BGH BRAK-Mitt. 2006, 224 (Ls.).

⁶⁶⁷ Bender NJW 1986, 409 ff.; Prütting/Scherek/Vogels Deutsche Anwaltschaft, S. 114 (125 ff.); Michalski/Römermann MDR 1996, 433; Nachbaur GS Gülzow, 93 (99); Haller DÖD 1998, 59 (65 f.); aA Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsch § 7 Rn. 96.

⁶⁶⁸ Bender NJW 1986, 409 ff.; Nachbaur GS Gülzow, 93 (95 f.).

⁶⁶⁹ Bender NJW 1986, 409 ff.; Nachbaur GS Gülzow, 93 (98 f.).